

Hochschule für Technik Stuttgart

Erste Änderung Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren

Stand: 17.06.2020

Erste Änderung der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren (AllgZuS) vom 22.04.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 17.06.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren (AllgZuS) vom 22.04.2020 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungs- und Anmeldeverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag bzw. das Anmeldeverfahren muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge bzw. die Anmeldung für zulassungsfreie Bachelor-Studiengänge ist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Hochschule für Technik Stuttgart nach Maßgabe des Bewerberportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt. Für alle Verfahren ist obligatorisch die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG sowie ggf. erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Weitere notwendige Nachweise ergeben sich aus der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zulassungs- und Auswahlsetzung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung in deutschsprachige Master-Studiengänge ist mit den erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Hochschule für Technik Stuttgart nach Maßgabe des Webportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerberportal der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Die notwendigen Nachweise ergeben sich aus der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung.
- (4) Der Antrag auf Zulassung in englischsprachige Master-Studiengänge ist nach den Maßgaben der Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzungen elektronisch oder in Papierform zu stellen. Zusätzlich zum elektronischen oder in Papierform erfolgten Antrag übermittelt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Fristen das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie. Diese sind der jeweils geltenden Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung zu entnehmen.

- (5) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HZVO und dieser Satzung entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule schriftlich unter Vollmachtsvorlage zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
- (7) Abweichend von Absatz 2 kann die Hochschule eine zentrale Stelle mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für ausländische und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen oder Bewerber bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise an diese Stelle, unter Beachtung der von dort geforderten Form.
- (8) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber erfolgt für die Bewerberinnen und Bewerber aus Abs. 2 und 3 grundsätzlich über das Bewerberportal der Hochschule. Für Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 erfolgt die Kommunikation mit dem Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 17.06.2020

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: